

Aus dem Inhalt von Heft 9/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Martin Stierle sowie Sascha S. Zhu und Marcel Kouskoutis widmen sich in zwei Beiträgen dem quasi-automatischen Unterlassungsanspruch im deutschen Patentrecht vor dem Hintergrund der Reformdiskussion des § 139 I PatG. Das Thema wird auch im Fachausschuss Patent- und Gebrauchsmusterrecht auf der GRUR-Jahrestagung 2019 diskutiert.

Die **urhebervertragsrechtlichen Regelungen zur „angemessenen Vergütung“** in Art. 18 und 20 der DSM-Richtlinie vor dem Hintergrund der nationalen Rechtsentwicklung untersucht sodann Nikolaus Reber.

Mit dem Sperranspruch gemäß § 7 I TMG besteht seit 13.10.2017 eine neue Anspruchsgrundlage, mit der Rechteinhaber von WLAN-Betreibern die Sperrung des Zugangs von Informationen verlangen können. Andreas Sasing ordnet den Anspruch in das deutsche Haftungssystem ein, diskutiert umstrittene Aspekte und zeigt Lösungsansätze für den praktischen Umgang mit der Regelung auf.

Christoph Andreas Weber plädiert anschließend für mehr Zurückhaltung bei der Anwendung des Rechtsbruchtatbestands des § 3a UWG auf Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Normen. Der Autor untersucht, wie sich ein solcher Ansatz im Rahmen des heutigen UWG dogmatisch begründen lässt.

Der Geheimnisschutz an sich ist in Geschäftsgeheimnisstreitsachen Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz. Denn nur, wenn Geschäftsgeheimnisse auch im Verfahren wirksam geschützt werden, können Inhaber von Geschäftsgeheimnissen ihre materiell-rechtlichen Ansprüche gerichtlich durchsetzen, ohne befürchten zu müssen, ihr Geheimnis durch das Gerichtsverfahren zusätzlich zu gefährden. Ob das neue GeschGehG Instrumentarien für einen solchen effektiven Rechtsschutz bereithält, untersucht Ronja Marie Schregle.

Dirk Jestaedt bespricht die in Heft 8 veröffentlichten Entscheidungen des **BGH „Sportbrille“** und **„Sporthelm“**. Darin hat sich der BGH mit der Frage der Einheitlichkeit eines Designs als Nichtigkeitsgrund auseinandergesetzt. Der BGH hat geklärt, ob bei sich widersprechenden Abbildungen eines Designs durch Auslegung ein einheitliches Design ermittelt werden kann. In beiden Verfahren hat er die angemeldeten Verfahren mangels Einheitlichkeit für nichtig erklärt.

Rechtsprechung

Auf folgende Judikate des EuGH soll besonders hingewiesen werden:

Eine Reihe von Grundsatzurteilen zu BGH-Vorlageentscheidungen hat der EuGH am 29.7.2019 verkündet. Zunächst fällt er in dem über 20 Jahre währenden Rechtsstreit zu „**Metall auf Metall**“ (Pelham/Hütter ua) ein Grundsatzurteil zum Sampling. Danach ist ua die Nutzung eines Audiofragments (=Sample) unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Das Urteil wird Matthias Leistner in Heft 10 besprechen.

Im Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland gegen die Funke Medien GmbH („**Afghanistan Papiere**“) hat der EuGH entschieden, dass die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit außerhalb der in der Urheberrechtsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen keine Abweichung von den Urheberrechten rechtfertigen. Die Klärung, ob die militärischen Lageberichte überhaupt Urheberrechtsschutz genießen, obliegt dem nationalen Gericht. Bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Urhebers bei Nutzung eines geschützten Werkes in der Berichterstattung über Tagesereignisse? Darum ging es im Streit zwischen Volker Beck und Spiegel Online („**Reformistischer Aufbruch**“). Beide Urteile wird demnächst Thomas Dreier analysieren.

Website-Betreiber, die den „**Gefällt mir**“-Button integrieren, tragen für die Erhebung und Übermittlung persönlicher Daten an Facebook eine Mitverantwortung. Dies hat der EuGH in seinem die Datenschutzrechte stärkenden Urteil „**FashionID/Verbraucherzentrale NRW**“ entschieden, das Andreas Sattler in Heft 10 rezensiert.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah